

Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (BImSchG) i. V. m. § 8 und 9 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV)

Stadt Duisburg Aktenzeichen: 112-63.0005/20/8.12.3.1

26.06.2020

Öffentliche Bekanntmachung

Antrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 25.05.2020 der European Metal Recycling GmbH, im weiteren EMR, Breslauer Straße 2-4, 20457 Hamburg, auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Offenen oder unvollständigen Anlage zum Be- und Entladen von Stoffen, die im trockenen Zustand stauben können, sowie der Anlage zur zeitweiligen Lagerung, Behandlung und zum Umschlag von nicht gefährlichen Abfällen (hier Metallschrotten) am Standort Schrottinsel 2a, 47138 Duisburg, auf Gemarkung Ruhrort, Flur 45, Teilflächen des Flurstückes 17, und Gemarkung Ruhrort, Flur 122, Teilflächen des Flurstückes 64.

Auf der Grundlage von § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. mit §§ 8 und 9 der 9. BImSchV wird Folgendes bekannt gegeben:

Gegenstand der vorgesehenen wesentlichen Änderung der bestehenden Anlagen sind teilweise bauliche, teilweise maschinentechnische und teilweise betriebstechnische Änderungen, vornehmlich zur besseren Nutzung des Schrottplatzes mit den dazu gehörenden Nebenanlagen; im Einzelnen geht es um folgende Maßnahmen:

- Reduzierung des Umschlagstoffes Kohle zugunsten von Eisen- und Nichteisenschrotten (bei unveränderter Gesamtlager- und Umschlagskapazität) mit entsprechender Änderung der Platzaufteilung und der Freilagerhöhe (max. 10 m) für Schrott sowie der Errichtung von Lagerboxen;
- Änderungen im Bereich des Schrottplatzes durch
 - veränderte Ausführung einer Brennhalle (Verkleinerung und geringfügige Verschiebung) sowie Errichtung eines Propangastanks und eines Sauerstofftanks für das Brennschneiden;
 - Ersatz der genehmigten Schrottschere durch eine Schrottschere vom Typ Leimbach 1400 und veränderter Aufstellungsort
 - Ersatz des Mobilbaggers durch einen Elektrobagger bei der Schrottschere
- Errichtung und Betrieb folgender Infrastruktur: eines Wiegebüros, eines Trafos (Nennleistung 1.600 kVA), 2 Löschwasserbehältern (je 50 m³) und 2 Abwasserbehandlungsanlagen;

- Zulassung der Einfahrt von 5 LKW vor 06.00 Uhr

Die Antragstellerin beabsichtigt, die geänderte Anlage im 1. Quartal 2021 in Betrieb zu nehmen.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit Nr. 8.12.3.1 (G), Nr. 8.11.2.4 (V), 8.15.3 (V), 9.11.1 (V) und 2.2 (V) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

Im Internet ist die Bekanntmachung zu finden unter:

<https://www.duisburg.de/vw/oe/Dezernat-VII/63/1/3/bekanntmachungen.php>

Der Genehmigungsantrag sowie die zugehörigen Unterlagen liegen gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in der Zeit vom **22.07.2020 bis einschließlich 24.08.2020** an folgenden Stellen zur **Einsicht** aus:

Stadt Duisburg, Amt für Baurecht und betrieblichen Umweltschutz, Untere Immissions-schutzbehörde, im weiteren UIB, Sachgebiet 63-13, Friedrich–Wilhelm–Str. 96, 47051 Duisburg, 14.Etage, Zimmer 1407

Montag bis Donnerstag	09.00 bis 12.00 Uhr	
Montag bis Donnerstag	13.00 bis 16.00 Uhr	
Freitag	09:00 bis 14:00 Uhr	und

Bezirksverwaltung Meiderich / Beeck, Von-der-Mark-Str. 36, 47137 Duisburg, Raum 201, während der Dienststunden

Montag bis Donnerstag	08.00 bis 16.00 Uhr
Freitag	08.00 bis 14.00 Uhr.

Die Unterlagen sind darüber hinaus für die Dauer der Offenlage mit ausdrücklicher Zustimmung der Antragstellerin auch im Internet auf der Internetseite der Stadt Duisburg unter

<https://www.duisburg.de/vw/oe/Dezernat-VII/63/1/3/antragsunterlagen.php>

einzusehen.

Um in Anbetracht der aktuellen Situation im Rahmender COVID-19-Pandemie zu vermeiden, dass sich zu viele Personen gleichzeitig zur Einsichtnahme in einem Raum aufhalten, wird im Interesse der Bevölkerung und des Personals der Verwaltung um vorherige telefonische Terminabsprache zur Einsichtnahme in die Unterlagen während der o.g. Dienststunden gebeten.

Im Haus der Stadtverwaltung Duisburg, UIB, ist eine Terminabsprache notwendig: Tel.: 0203-283-5737 oder per E-Mail: immissionsschutz@stadt-duisburg.de.

Sofern Sie die Unterlagen in der Bezirksverwaltung Meiderich einsehen wollen, wenden Sie sich bitte an folgende Ansprechpartner: Tel.: 0203-283-7523 oder per E-Mail: bza.meiderich@stadt-duisburg.de eingesehen werden.

Gemäß § 10 Abs.3 BImSchG und § 12 der 9. BImSchV können etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder elektronisch bei der UIB oder bei den übrigen Auslegungsstellen innerhalb der **Einwendungsfrist vom 22.07.2020 bis einschließlich 07.09.2020** vorgebracht werden.

Die Einwendungen müssen neben dem Namen auch die volle leserliche Anschrift der Personen, die Einwendungen erhoben haben, enthalten. Darüber hinaus müssen Einwendungen erkennen lassen, wieso das Vorhaben für unzulässig gehalten wird und in welcher Weise die Genehmigungsbehörde bestimmte Belange in ihre Prüfung einbeziehen soll. Bei Nachbareinwendungen muss darüber hinaus zumindest das als gefährdet angesehene Rechtsgut (z. B. Leib, Leben und Gesundheit oder Eigentum) angegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Erhebung einer Einwendung durch „einfache“ E-Mail, das bedeutet eine E-Mail ohne Unterschrift / Signatur, bereits der erforderlichen Form genügt. Einwendungen per E-Mail sind an die Adresse immissionsschutz@stadt-duisburg.de mit dem Betreff „UIB – Einwendung 2020“ zu senden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen im Verwaltungsverfahren ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), gilt diejenige Unterzeichnerin oder derjenige Unterzeichner als Vertreterin oder Vertreter der übrigen Unterzeichnerinnen und / oder Unterzeichner, die oder der darin mit ihrem oder seinem Namen, Beruf und ihrer oder seiner Anschrift als Vertreterin oder Vertreter bezeichnet ist, soweit sie oder er nicht von ihnen als Bevollmächtigte oder Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreterin oder Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die oben genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben. Gleiches gilt, wenn die Vertreterin oder der Vertreter keine natürliche Person ist.

Die Einwendungen werden nach § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV der Antragstellerin sowie den beteiligten Behörden, soweit deren Aufgabenbereich von den Einwendungen berührt ist, bekanntgegeben. Auf Verlangen der Einwender werden jedoch deren Namen und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann die Genehmigungsbehörde die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern (§ 10 Abs. 6 BImSchG). Der Erörterungstermin wird auf Grund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde durchgeführt.

Von der Durchführung eines Erörterungstermins wird nach § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV abgesehen, wenn

1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder
4. die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen.

Der Wegfall des Erörterungstermins nach den Nr. 1 bis 3 tritt von Rechts wegen ein und wird nicht öffentlich bekannt gemacht. Sollte ein Erörterungstermin aus dem unter Nr. 4 genannten Grund nicht durchgeführt werden, wird dies und die zugrunde liegende Ermessensentscheidung öffentlich bekannt gemacht.

Sofern die Genehmigungsbehörde einen Erörterungstermin durchführt, wird der Beginn der Erörterung der Einwendungen bestimmt auf den **07.10.2020, 10:00 Uhr**.

Die Erörterung ist öffentlich und findet statt im **Evangelischen Gemeindezentrum Meiderich, Auf dem Damm 8, 47137 Duisburg**.

Zum Erörterungstermin wird nicht gesondert eingeladen.

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie unterbrochen und am nächsten und/oder den folgenden Tagen weitergeführt. Der Termin für die Weiterführung der Erörterung wird jeweils bei Unterbrechung der Erörterung an dem Tag, an dem diese nicht abgeschlossen werden kann, den Teilnehmern mitgeteilt. Eine weitere besondere Bekanntmachung erfolgt nicht.

Durch die Teilnahme an dem Erörterungstermin entstehende Kosten werden nicht erstattet. Es wird darauf hingewiesen, dass fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei

Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die Zustellung der Entscheidung an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Hinweis zum Datenschutz

Ich weise darauf hin, dass die mir von Ihnen mitgeteilten personenbezogenen Daten sowie sonstige überlassene Informationen ausschließlich zur Prüfung und Bearbeitung Ihrer Anfrage bzw. Ihres Anliegens verwendet werden. Eine Weitergabe Ihrer Daten erfolgt innerhalb der Stadt Duisburg nur im notwendigen Umfang. Sie erfolgt zudem nur an die betroffenen Fachbereiche und auch nur, soweit dies für die Sachverhaltsaufklärung erforderlich ist. Außerhalb der Stadt Duisburg werden Ihre Daten nur im Rahmen einer möglicherweise notwendigen Kommunikation mit weiteren im Verfahren eingebundenen Behörden weitergegeben. Die Datenverarbeitung erfolgt unter Berücksichtigung der Vorgaben der Art. 5 bis 11 DSGVO (Datenschutzgrundverordnung). Weitergehende Informationen, insbesondere zu Ihren Rechten als Betroffene/r finden Sie unter:

https://www.duisburg.de/service/datenschutz_67613.php

Sie können diese Informationen auf Anfrage auch schriftlich oder mündlich erläutert bekommen. Sie haben auch die Möglichkeit, sich an die Datenschutzbeauftragte der Stadt Duisburg zu wenden: <mailto:Datenschutz@stadt-duisburg.de>

Diese unterliegt gem. § 31 Abs. 2 DSG NRW (Datenschutzgesetz NRW) i.V.m. Art. 38 Abs. 5 DSGVO einer Schweigepflicht.

Im Auftrag

gez. Uwe Dickmann